



Landratsamt  
Biberach

**Kreisjugendamt**

**Kreisjugendreferat**

Sachbearbeiter: Frau Branz  
Telefon: +49 7351 52 7676  
Telefax: +49 7351 525 594  
E-Mail: [jessica.branz@biberach.de](mailto:jessica.branz@biberach.de)  
Zimmer-Nr.:  
Aktenzeichen: 453.30  
Sprechzeiten: Mo, Do  
Datum: 22.04.2022

Landratsamt Biberach · Postfach 1662 · 88396 Biberach

An die Kommunen im Landkreis Biberach  
An die Träger der offenen Jugendarbeit im  
Landkreis Biberach  
An die in der Jugendarbeit tätigen Vereine und  
Verbände im Landkreis Biberach  
An die selbstverwalteten Jugendräume / Buden  
im Landkreis Biberach

### Förderprogramm „Take it!!!!“ „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundes und der Länder „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ werden in der Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 Beschaffungen, Sachkosten, Angebote oder Aktivitäten sowie zusätzliche Personal- und Honorarkosten (letzteres nur bei freien Trägern) gefördert. Das Förderprogramm wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Mitteln des baden-württembergischen Staatshaushalts, den der Landtag von Baden- Württemberg beschlossen hat, gefördert.

Antragsberechtigt sind öffentliche und freie Träger sowie in der Jugendarbeit tätige Vereine und Verbände im jeweiligen Jugendamtsbezirk gemäß §11 SGB VIII im Bereich der offenen Jugendarbeit in Kommunen, sofern diese nicht nach der außerschulischen Jugendbildung gefördert werden. Buden können ebenfalls Fördermittel beantragen, insofern sie Teil der Jugendarbeit der jeweiligen Gemeinde sind.

Das Gesamtförderbudget für den Landkreis Biberach beträgt 61.441 €.

Förderfähig im Rahmen des Förderbudgets sind:

1. **Angebote oder Aktivitäten** von öffentlichen und freien Trägern, in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden sowie kreisangehörigen Städten und Gemeinden.
2. **Zusätzliche, projektbezogene Personalkosten oder Honorarkosten** für externes Personal von freien Trägern sowie in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden im Landkreis Biberach.
3. **Beschaffungen und Sachkosten** in Jugendhäusern, Jugendtreffs und anderen offenen Einrichtungen.

Der Grund für die Beantragung der Fördermittel muss im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen.

Öffnungszeiten:  
Mo 08.00 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr  
Di u. Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
Mi 08.00 - 17.00 Uhr durchgehend  
Do 08.00 - 14.00 Uhr durchgehend

Informationen und Kontakt:  
[www.biberach.de](http://www.biberach.de)  
[poststelle@biberach.de](mailto:poststelle@biberach.de)  
Zentrale 07351/52-0  
Fax 07351/52 53 50

Hausanschrift:  
Landratsamt Biberach  
am Wielandpark  
Rollinstraße 18  
88400 Biberach

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Biberach  
BLZ 654 500 70 Kto-Nr. 8345080  
IBAN DE67 65450070 0008 345080/  
BIC SBCRDE66

**Verfahren der Förderung:**

Anträge können vorerst erst bis 31.5.2022 beim Kreisjugendreferat Biberach, Jessica Branz, gestellt werden:

1. Jugendhäuser/ Jugendräume mit Personal (öffentlicher oder freier Träger) können einen Zuschuss bis maximal 4000 Euro beantragen. Ausgezahlt werden bis Mitte Juli maximal 36.000,- Euro.
2. Selbstverwaltete Jugendräume / Buden können, in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde einen Antrag stellen. Insgesamt stehen für die Buden vorerst 15.000,- Euro zur Verfügung. Über den Zuschlag wird fortlaufend entschieden.
3. Vereine und Verbände / freie Träger der Jugendarbeit können Gelder für Projekte beantragen. Insgesamt stehen hier vorerst 10.000,- Euro zur Verfügung. Über den Zuschlag wird fortlaufend entschieden.

Jeder Träger darf in der ersten Förderrunde nur in einem der drei Bereiche einen Antrag stellen. Sollten mehrere Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in die Zuständigkeit eines Trägers fallen, können gegebenenfalls gesonderte Absprachen getroffen werden.

Bei Projekten, die von mehreren Trägern gemeinschaftlich durchgeführt werden, bitten wir um Rücksprache. Hier wird nach Einzelfall entschieden.

Der Zuschuss ist nach Plausibilitätsprüfung und Vorlage der Rechnung(en) sofort auszahlfähig. Wenn eine Vorleistung durch den Antragssteller nicht möglich ist, werden individuelle Regelungen getroffen. Alle Angebote müssen freiwillig und kostenlos sein und dürfen nicht an eine Mitgliedschaft gebunden sein. Es ist sicherzustellen, dass freie Träger, Vereine und Verbände, die einen Antrag auf Förderung stellen, eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) mit dem Jugendamt Biberach abgeschlossen haben.

Sollten am 30.06.2022 noch Restmittel vorhanden sein, können erneut Anträge gestellt werden. Die Vergabe der restlichen Mittel erfolgt nach dem „Windhundprinzip“. Wer zuerst beantragt bekommt den Zuschlag nach Prüfung. Auszahlungen können erfolgen, bis die Mittel erschöpft oder der Förderzeitraum abgelaufen ist.

Nach Abschluss der Aktivität bzw. Beschaffung müssen die Nachweise (Rechnungen) als Scan vom Original innerhalb von 4 Wochen vorgelegt werden. Notwendig ist ein qualifizierter Sachbericht (tätigkeitsspezifischer Verwendungsnachweis) sowie ein zahlenmäßiger Nachweis. Für den Förderantrag und erforderliche Verwendungsnachweise ist der jeweilige Vordruck des Landratsamt Biberach zu verwenden. Alle Belege müssen bis zum 13.01.2023 zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorliegen. Mittel können vom Landkreis Biberach zurückgefordert werden, sofern die durchgeführte Maßnahme nicht den Förderkriterien entspricht bzw. Mittel nicht verwendet wurden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Branz, Kreisjugendreferentin